

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sitzungsraumes des Gemeindeamtes, des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr, des Festplatzes und der Sturmklause der Gemeinde Wipperdorf

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) und (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung vom 02.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wipperdorf erhebt für die Benutzung des Sitzungsraumes des Gemeindeamtes, des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr, des Festplatzes und der Sturmklause sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, bzw. der Antragsteller.  
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Gemeindeamt</b> (Sitzungsraum)	<b>Freiwillige Feuerwehr</b> (Schulungsraum)	<b>Festplatz</b>	<b>Sturmklause</b>
Die Benutzungsgebühr, einschließlich Nebenkosten beträgt pro Tag für:	€	€	€	€
<b>Gesamtobjekt</b>	<b>50,00</b>	<b>100,00</b>	<b>20,00</b>	<b>15,00</b>
		<b>50,00</b> (für FFw-Mitglieder)		
Für das Ausleihen der Ein- richtungen werden pro Tag, pro Tisch/Bank folgende Ausleih- gebühr erhoben:	€	€	€	€
<b>Bank/Stuhl</b>	0,50	0,50	0,50	0,50
<b>Tisch</b>	1,00	1,00	1,00	1,00

- (2) Für das Ausleihen der Einrichtungen (Bank, Stuhl, Tisch) nach Abs. 1 wird eine einmalige Kautions i. H. v. 50,00 € erhoben, die nach Rückgabe der unbeschädigten Einrichtungsgegenstände ausgezahlt wird. Sind bei der Rückgabe der Einrichtungsgegenstände Schäden erkennbar, wird die Kautions entsprechend des Schadenumfangs einbehalten.

#### **§ 4 Sonstiges**

Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (3) Stornierungen sind bis 10 Tage vor Überlassungstermin kostenfrei, danach sind die vereinbarten Gebühren zu begleichen

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

##### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf  
Wipperdorf, den 10.11.2003

( S I E G E L )

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 162-31/2003) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.10.2003, eingegangen am 23.10.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperford  
Wipperford, den 10.11.2003

(S I E G E L)

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wipperford lt.  
Hauptsatzung in der Zeit vom 12.11.2003 bis 18.11.2003 (siehe  
Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 11.11.2003  
Abgenommen am: 19.11.2003**

**Abzunehmen am: 19.11.2003**